Waldemar Hummer

ten Variante ausging und zunächst das Vorliegen der «Staatlichkeit» des Aufnahmewerbers prüfte. Aus der Frage 3. folgte, dass der Völkerbund der Ansicht war, dass die Bejahung der Staatsqualität u.a. von der Grösse des Staatsgebietes und der Anzahl der Staatsangehörigen abhängt. Erst danach seien die weiteren Voraussetzungen zu überprüfen.

Im Falle Liechtensteins bejahte der Ausschuss die Fragen 1. bis 3. und führte zu den Fragen 4. und 5. aus, dass das Fürstentum juristisch zweifellos einen souveränen Staat darstelle, jedoch wegen seines kleinen Gebietes, seiner geringen Bevölkerung und seiner geographischen Lage einige «attributes of sovereignty» (wie z.B. Zollkontrolle, Post, Polizei, Landesverteidigung etc.) auf Stellvertreter übertragen habe. Daher könne Liechtenstein nicht alle völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen, die ihm die Satzung des Völkerbundes auferlegen würde. Dementsprechend kam der 5. Ausschuss der Völkerbundversammlung zu dem Ergebnis, dass seiner Meinung nach «die Bewerbung Liechtensteins nicht angenommen werden könne, da dieser Staat nicht in der Lage zu sein scheine, alle Satzungsverpflichtungen zu erfüllen». 90

Dementsprechend empfahl der 5. Ausschuss der Völkerbundversammlung, das Beitrittsgesuch Liechtensteins abzulehnen, was diese in der Folge auch tat und am 17. Dezember 1920 den am 15. Juli 1920 gestellten Aufnahmeantrag Liechtensteins mit 28 Nein-Stimmen gegen eine Ja-Stimme (Schweiz) bei 13 Enthaltungen verwarf. Gleichzeitig wurde aber vorgeschlagen, die Frage der Zulassung souveräner Staaten, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als Vollmitglieder in Frage kämen, gesondert zu untersuchen, wobei folgende Alternativen zur Diskussion gestellt wurden: 92

- (a) eine blosse Assoziation oder eine Vollmitgliedschaft ohne Stimmrecht;
- (b) eine Repräsentation durch einen bereits vorhandenen Mitgliedstaat oder
- (c) eine beschränkte Mitwirkung an der Willensbildung des VB in den Fällen, in denen eigene Interessen involviert sind.

⁹⁰ Vgl. dazu Erhardt (Fn. 7), S. 54, Jansen, N. Liechtenstein und die Vereinten Nationen, Liechtenstein Wirtschaftsfragen Nr. 18 (1991), S. 18 ff.

⁹¹ Vgl. dazu *Gassner*, A. Micro-States and the United Nations. The Problem of the Principality of Liechtenstein, Masters Thesis an der LSE (1986), S. 63.

⁹² Gassner (Fn. 91), S. 63; Harden (Fn. 4), S. 15.